

Regierungsratsbeschluss

vom 21. April 2020

Nr. 2020/597

Wirtschafts- und Arbeitsgesetz (WAG) vom 8. März 2015 Organisation und Finanzierung des Solothurner Unternehmerpreises 2021 bis 2023

1. Ausgangslage

1.1 Allgemein

Der Kanton Solothurn bildet gemeinsam mit dem Kantonal-Solothurnischen Gewerbeverband (kgv) und der Solothurner Handelskammer (SOHK) die Trägerschaft des Solothurner Unternehmerpreises (SUP). Die Trägerschaft vergibt seit 1997 jährlich den mit 20'000 Franken dotierten SUP an ein Unternehmen mit Sitz oder Zweigniederlassung im Kanton Solothurn.

Die Trägerschaft sieht für die Organisation, Durchführung und Inszenierung des SUP in den Jahren 2021 bis 2023 ein neues Konzept vor. Das neue Konzept wurde von der cR Kommunikation AG in enger Absprache mit der Trägerschaft und der Fachstelle Wirtschaftsförderung erarbeitet und soll durch den Regierungsrat verabschiedet werden.

1.2 Organisationsbeschreibung

Die Trägerschaft des SUP setzt einen strategischen Ausschuss ein, dem der Geschäftsführer des kgv, der Direktor der SOHK sowie die Fachstelle Wirtschaftsförderung als Vertretung des Kantons Solothurn angehören. Der strategische Ausschuss bestimmt über die Ausrichtung, Ausgestaltung und Konzeptionierung des SUP. Die Fachstelle Wirtschaftsförderung regelt stellvertretend für den strategischen Ausschuss die operative Umsetzung des SUP. Sie überträgt der SOHK im Rahmen einer Auftragsvereinbarung administrative und organisatorische Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung des SUP. Die Abgeltung der SOHK beträgt jährlich 40'000 Franken inkl. Mehrwertsteuer.

Der Kanton Solothurn trägt zudem die für die Preisverleihung in den Jahren 2021 bis 2023 notwendigen Drittkosten (Infrastruktur, Technik, Catering, Moderation, Showblock, Kommunikation, etc.) in der Höhe von gesamthaft maximal 135'000 Franken inkl. Mehrwertsteuer. Er leistet jährlich zusätzlich einen Beitrag von 10'000 Franken an das Preisgeld für den Gewinner der Hauptkategorie und übernimmt das Preisgeld für den Newcomer-Preis in der Höhe von 5'000 Franken. Die Gesamtkosten für den Kanton belaufen sich damit auf jährlich maximal 100'000 Franken inkl. Mehrwertsteuer. Der kgv und die SOHK beteiligen sich mit je 5'000 Franken am Preisgeld für den Gewinner der Hauptkategorie.

1.3 Projektbeschreibung

Die Preisverleihung des SUP wird jeweils in der ersten Januarhälfte in Solothurn durchgeführt. Die Trägerschaft zeichnet mit dem Hauptpreis überdurchschnittliche unternehmerische Leistungen aus. Neu wird der SUP ergänzt mit der Verleihung des Newcomer-Preises. Das Publikum wählt dabei mittels Saalvoting den Gewinner aus drei bis fünf Jungunternehmen aus.

Die beiden Auszeichnungen gelten als Dank und Anerkennung für Unternehmen, die einen Beitrag zum Wohl des Kantons und seiner Einwohner und Einwohnerinnen leisten. Zudem soll der Wirtschaftsstandort Kanton Solothurn an der Preisverleihung in den Fokus der breiten Öffentlichkeit gerückt und den erfolgreichen Unternehmen eine attraktive Präsentationsplattform geboten werden.

Eine unabhängige Jury legt das jeweilige Jahreskriterium fest und wählt den Gewinner der Hauptkategorie aus. Gemäss neuem Konzept bestimmt die Jury zudem drei bis fünf Jungunternehmen, die an der Publikumswahl für den Newcomer-Preis teilnehmen.

Die Jury setzt sich aus mindestens fünf renommierten Mitgliedern zusammen. Diese werden jeweils für drei Jahre, analog der Dauer der Auftragsvereinbarung, durch den strategischen Ausschuss bestimmt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Jury-Mitglieder haben einen Leistungsausweis in Wirtschaft, Gesellschaft oder Politik vorzuweisen und müssen ursprünglich aus dem Kanton Solothurn stammen. Zum Zeitpunkt der Wahl dürfen die wirtschaftlichen Hauptaktivitäten der Jury-Mitglieder nicht im Kanton Solothurn stattfinden.

2. Erwägungen

2.1 Rechtliche Grundlagen

Gemäss § 66 Abs. 1 Bst. e des Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes vom 8. März 2015 (WAG; BGS 940.11) kann der Kanton Werbung betreiben und sonstige Massnahmen treffen, um kantonale und regionale Standortvorteile hervorzuheben.

2.2 Submissionsrechtliches

Gemäss § 14 Abs. 1 Bst. b des Gesetzes über öffentliche Beschaffungen vom 22. September 1996 (Submissionsgesetz; BGS 721.54) wird ein Dienstleistungsauftrag im Einladungsverfahren gegeben, wenn sein Gesamtwert (Schwellenwert) den Betrag von 150'000 Franken erreicht. Der Auftrag kann im freihändigen Verfahren vergeben werden, wenn sein Gesamtwert den Betrag für das Einladungsverfahren nicht erreicht (§ 15 Abs. 1 Submissionsgesetz).

Submissionsrelevant ist im Zusammenhang mit der Finanzierung des SUP derjenige Betrag (ohne Mehrwertsteuer), den die Solothurner Handelskammer für ihre administrativen und organisatorischen Aufwendungen zur Durchführung und Organisation des SUP erhält. Dieser Betrag beläuft sich ohne Mehrwertsteuer auf jährlich 37'140 Franken und für die Jahre 2021 bis 2023 auf insgesamt 111'420 Franken (exkl. Mehrwertsteuer). Selbst wenn der Auftragswert aufgrund der bereits langen Zusammenarbeit zwischen der SOHK und dem Kanton im Zusammenhang mit dem SUP analog § 13 Abs. 1 Bst. b der Verordnung über öffentliche Beschaffungen vom 17. Dezember 1996 (Submissionsverordnung; BGS 721.55) anhand eines Zeitraums von vier Jahren bestimmt würde, wäre der Schwellenwert von 150'000 Franken nicht erreicht. Der Auftrag kann demzufolge im freihändigen Verfahren vergeben werden.

2.3 Beurteilung

Der SUP hat sich in den Wirtschaftskreisen des Kantons in den letzten gut 20 Jahren bestens etabliert. Der Preisverleihung wohnen jeweils über 300 Gäste aus Wirtschaft, Politik und Verwaltung bei. Die Medien berichten über die Preisträger sowie über die gesamte Veranstaltung. Damit macht der SUP über die Kantonsgrenzen hinaus Werbung für den Standort Kanton Solothurn. Zudem dient die renommierte Veranstaltung als geeignete Vernetzungs- und Austauschplattform und trägt damit zur Standortentwicklung bei. Der gemeinsame Auftritt des Kantons sowie der beiden Wirtschaftsverbände kgv und SOHK zu Beginn des Kalenderjahres hat nicht zuletzt eine wichtige Strahlkraft gegenüber den Vertretern aus Wirtschaft, Politik und Gesell-

schaft. Der SUP nimmt aus all diesen Gründen im Rahmen der Wirtschaftsförderungsmassnahmen des Kantons eine bedeutende Rolle ein. Aus diesem Grund soll der SUP in den Jahren 2021 bis 2023 weitergeführt werden.

Die Trägerschaft möchte den SUP ab 2021 massvoll modernisieren und ein diversifizierteres Publikum ansprechen. Die cR Kommunikation AG hat zu diesem Zweck im Auftrag der Fachstelle Wirtschaftsförderung ein neues Konzept zur Organisation, Durchführung und Inszenierung des SUP erarbeitet, dies in enger Absprache und unter Mitwirkung der Trägerschaft. Die wohl markanteste Neuerung stellt die Einführung des Newcomer-Preises dar. Mit dem Newcomer-Preis soll ein überzeugendes, neues Geschäftsmodell ausgezeichnet werden. Er ergänzt die Hauptkategorie, die jeweils ein etabliertes Unternehmen auszeichnet, daher ideal. Die Vorauswahl für den Newcomer-Preis trifft die Jury. Der Sieger wird durch das Publikum mittels Saalvoting bestimmt.

Mit der Einführung des neuen Konzepts sollen die Kommunikationsaktivitäten rund um den SUP und damit den Wirtschaftsstandort Kanton Solothurn mehr Gewicht erhalten. Der SUP stellt ein attraktives Instrument für die Standortpromotion dar, dessen Potenzial künftig besser ausgeschöpft werden soll. Zudem sollen die Wirtschaftsregionen mit dem neuen Konzept besser abgedeckt werden. Die Verleihung findet aus diesem Grund nicht mehr ausschliesslich in Solothurn statt. In den Jahren 2021 bis 2023 wird die Verleihung je einmal in Grenchen, Olten und Solothurn ausgetragen. Die Durchführungskosten variieren je nach Standort, aus diesem Grund wurde für die Drittkosten ein Kostendach über die gesamten drei Jahre festgelegt.

Das neue Konzept entspricht sowohl den Vorstellungen der Trägerschaft als auch den Zielsetzungen der Standortstrategie 2030 für den Kanton Solothurn. Es soll mit dem SUP 2021 erstmals umgesetzt werden.

Der SOHK werden innerhalb der Trägerschaft administrative und organisatorische Aufgaben zur Organisation, Durchführung und Inszenierung des SUP übertragen. Sie wird dafür durch die Fachstelle Wirtschaftsförderung finanziell entschädigt.

3. Beschluss

Gestützt auf § 66 Abs. 1 Bst. e des Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes vom 8. März 2015 (WAG; BGS 940.11) wird beschlossen:

- 3.1 Das Konzept zur Organisation, Durchführung und Inszenierung des Solothurner Unternehmerpreises vom September 2019 wird genehmigt.
- 3.2 Der Kanton Solothurn führt gemeinsam mit dem Kantonal-Solothurnischen Gewerbeverband und der Solothurner Handelskammer den Solothurner Unternehmerpreis in den Jahren 2021 bis 2023 gemäss Konzept vom September 2019 durch.
- 3.3 Der Gesamtbetrag für die Durchführung des Solothurner Unternehmerpreises 2021 bis 2023 von maximal 300'000 Franken kann nur ausgeschöpft werden, sofern dem Amt für Wirtschaft und Arbeit im Rahmen des Globalbudgets die erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt werden.
- 3.4 Der Kanton Solothurn übernimmt die Drittkosten in den Jahren 2021 bis 2023 in der Höhe von maximal 135'000 Franken inkl. Mehrwertsteuer.

- 3.5 Der Kanton Solothurn beteiligt sich jährlich mit 10'000 Franken am Preisgeld für den Gewinner der Hauptkategorie und finanziert das Preisgeld von 5'000 Franken für den Gewinner des Newcomer-Preises.
- 3.6 Die Solothurner Handelskammer wird für ihre administrativen und organisatorischen Aufwendungen mit einem Pauschalbetrag von jährlich 40'000 Franken inkl. Mehrwertsteuer entschädigt. Die Einzelheiten dieser Entschädigung werden in einer Auftragsvereinbarung zwischen dem Amt für Wirtschaft und Arbeit und der Solothurner Handelskammer geregelt. Die Auftragsvereinbarung kann mit gegenseitigem Einverständnis den aktuellen Gegebenheiten angepasst werden.
- 3.7 Das Amt für Wirtschaft und Arbeit wird zur Unterzeichnung der Auftragsvereinbarung ermächtigt und mit dem Vollzug derselben beauftragt.
- 3.8 Die Beiträge sind bei Missbrauch oder Zweckentfremdung sowie bei Verletzung von Bestimmungen der Beschlüsse und Verträge mit Zins zurückzuerstatten.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann schriftlich innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Bundesgericht subsidiäre Verfassungsbeschwerde eingereicht werden (Adresse: Av. du Tribunal-Fédéral 29, case postale, 1000 Lausanne 14). Die Frist wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Schweizerischen Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat das Begehren, deren Begründung mit Angaben der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes massgebend.

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Wirtschaft und Arbeit (4)
Finanzdepartement
Kantonale Finanzkontrolle
Solothurner Handelskammer, Hansjörg Stöckli, Grabackerstrasse 6, Postfach 1554,
4502 Solothurn
Kantonal-Solothurnischer Gewerbeverband, Christian Werner, Hans Huber-Strasse 38,
4500 Solothurn